



3x Mietrecht

von Rechtsanwältin Sabine Degen (Verband BBU)

1. Mein Vermieter will meine Wohnung besichtigen. Muss ich ihn reinlassen?

Ja, aber der Vermieter muss seinen Besuch mindestens 24 Stunden vorher ankündigen und einen konkreten Anlass für die Besichtigung ha-

ben, z. B. wenn es Miet- oder Kaufinteressenten für die Wohnung gibt oder Mängel in den Mieträumen bekannt geworden sind.

Außerdem darf er sein Besuchsrecht nur zu den ortsüblichen Zeiten ausüben (generell werktags zwischen 10 und 13 Uhr und 15 und 18 Uhr), nur ausnahmsweise und nach Vereinbarung auch später. Er hat nicht das Recht, die Wohnung eigenmächtig ohne Ihre Zustimmung zu besichtigen.

Als Faustregel kann gesagt werden, dass der Vermieter einmal jährlich berechtigt ist, die Wohnung zur Prüfung des Zustandes oder von Mängeln oder Schönheitsreparaturen zu besichtigen.

② Muss ich auch als Hausmeister für meine Betriebswohnung anteilige Hauswartkosten zahlen? Ja. Betriebskosten werden anteilig auf alle Wohnungen umgelegt.

③ Darf der Vermieter neben den Ausgaben für Heizöl auch die für den Betriebsstrom, Heizungswartung, Immissionsmessung und das Ablesen auflisten? Ja, sie dürfen ebenfalls als Betriebskosten abgerechnet werden.